

66. Hat der Bürge grundsätzlich am Erfüllungsorte des Hauptschuldners zu leisten?
BGB. §§ 767, 269.

I. Zivilsenat. Urf. v. 6. April 1910 i. S. F. (R.) w. Akt.-Gesellsch.
M. u. Gen. (Bef.). Rep. I. 201/09.

- I. Landgericht Hagen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war von einer Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. als Direktor eines dieser gehörigen Messingwerkes zu Menden in Westfalen bestellt, demnächst aber ohne Kündigung entlassen worden. Er verklagte die Aktiengesellschaft bei dem für Menden zuständigen Landgerichte auf Fortzahlung seines Gehalts und verband hiermit eine Klage gegen eine Kommanditgesellschaft zu Frankfurt a. M., die sich für die Gehaltsansprüche des Klägers verbürgt hatte. Die Bürgin schützte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts vor. Die Einrede wurde in der ersten Instanz verworfen, in der zweiten Instanz aber als berechtigt anerkannt. Das Reichsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

... „Bei ihrem sachlichen Angriffe, der unrichtige Anwendung der §§ 767 und 269 BGB. rügt, geht die Revision von dem an die Spitze ihrer Erörterungen gestellten Satze aus: „Der Bürge hat prinzipiell am Erfüllungsorte des Hauptschuldners zu leisten.“ Daß dies kein Rechtsatz des gemeinen Rechts gewesen ist, hat das Reichsgericht bereits in den Entsch. in Zivilf. Bd. 9 S. 185 bargelegt, und auch für das Gebiet des preussischen, des sächsischen und des französischen Rechtes war in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 10 S. 283, Bd. 34 S. 15; Blätter f. Rs.-Anw. Erg.-Bd. 11 S. 241 und 12 S. 282, die Richtigkeit jenes Satzes ausdrücklich verneint und daran fest-

gehalten, daß aus der akzessorischen Natur des Bürgschaftsvertrags keineswegs folge, es habe der Bürge am Wohnsitze des Hauptschuldners zu erfüllen. Es war anerkannt, daß für den Bürgen, der allerdings eine fremde Schuld, aber für eigene Rechnung und kraft eigenen Rechts zu bezahlen sich verpflichtete, selbständig der Erfüllungsort zu bestimmen sei, und der Bürge an dem Orte zu erfüllen habe, der im Bürgschaftsvertrage bestimmt oder nach der Natur dieses Vertrages und der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung der Bürgschaft anzusehen sei, und wenn es an diesen Voraussetzungen fehle, an dem Orte, wo der Bürge zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in Ermangelung derselben seinen Wohnort gehabt habe. Der von der Revision vertretene Satz, daß der Bürge schon wegen der akzessorischen Natur der Bürgschaft grundsätzlich seine Verpflichtung am Wohnorte des Hauptschuldners zu erfüllen habe, war hiernach vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch eine gleichmäßige und in ihrer Richtigkeit nicht bezweifelte Rechtsprechung abgelehnt worden.

Daß sich an dieser rechtlichen Lage durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs etwas geändert habe, ist nicht anzuerkennen, und es ist verfehlt, wenn sich die Revision zur Rechtfertigung ihres entgegengesetzten Standpunktes auf die Bestimmung in § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB. glaubt berufen zu können. Hier wird allerdings für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit für maßgebend erklärt. Zum Bestande der Hauptverbindlichkeit gehört die Rechtsbeständigkeit und der Gegenstand derselben, keineswegs aber der gesamte Inhalt der Hauptverbindlichkeit in allen ihren Beziehungen und mit allen ihr anhaftenden Nebenverpflichtungen. Insbesondere kann aus der Vorschrift, daß für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend ist, nicht gefolgert werden, daß die Verpflichtung des Bürgen notwendig am Leistungsorte der Hauptschuld zu erfüllen sei. Eine derartige Auslegung verbietet sich schon durch den Wortlaut der getroffenen Bestimmung, aber auch durch die Tatsache, daß im Entwurfe des Gesetzes die Vorschrift dahin gefaßt war „der Bürge haftet für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in deren jeweiligem Bestand und Umfang“, somit deutlich erkennbar war, daß nur der Gegenstand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung

des Bürgen maßgebend sein sollte, keineswegs aber deren Inhalt in allen Beziehungen. Daß auch der Bürge nur am Erfüllungsorte der Hauptschuld erfülle, gehört zum „Bestande“ der Hauptschuld nicht. Die hier vertretene Auslegung des § 767 Satz 1 wird auch in der Literatur nahezu einmütig als die richtige anerkannt; wenn Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. S. 837 Bem. 2, aus der Vorschrift folgern will, daß der Erfüllungsort der Hauptschuld rechtsnothwendig auch Erfüllungsort der Bürgschaftschuld sei, so bietet für diese Folgerung der Wortlaut des Gesetzes keine genügende Unterlage.

Es ist demnach zu billigen, daß das Berufungsgericht im vorliegenden Falle selbständig für den Bürgschaftsvertrag, aus dem die Beklagten in Anspruch genommen sind, nach den Grundsätzen des § 269 BGB. die Frage untersucht hat, welches der Ort der Leistung gemäß der übernommenen Bürgschaft sei. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gelangte, daß beim Mangel einer besonderen Festsetzung in den Verträgen und zuverlässiger Anhaltspunkte aus den Umständen und der Natur des Schuldverhältnisses . . . in Minden eine Leistung aus der Bürgschaft nicht gefordert werden könne, und demgemäß für diese Beklagte das Landgericht Hagen nicht zuständig erscheine, so ist durch diese Annahme weder § 269 BGB. noch § 29 ZPO. verletzt.“